

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 36=56 (1890)

Heft: 26

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und dürfte in Folge dessen, auch wenn man, was unerlässlich ist, das Verhältniss zu den Einwohnern und den sonstigen Ausgaben der verschiedenen Staaten in Betracht zieht, ohne befürchten zu müssen, das Land dadurch zu überlasten, einer allmäligen Steigerung wohl fähig sein.

♂

Die Briefftaube und die Art ihrer Verwendung zum Nachrichten-Dienst, von Dr. W. Roeder. Mit 11 Abbildungen. Heidelberg, Karl Winter's Universitätsbuchhandlung, 1890. Leinwandband. Kl. 8° 50 S. Preis Fr. 1. 60.

Dieses Büchlein ist eine kurze Zusammenstellung der wichtigsten Erfahrungen, welche als die Grundlage der Briefftaubenpost betrachtet werden können. Es ist für die Expedition nach Deutsch-Ostafrika geschrieben und deren Chef Herr Major Wissmann gewidmet.

Im ersten Theile schildert der Verfasser in wenigen klaren Zügen die Haupteigenschaften der Briefftaube und gibt uns die besten Rathschläge zur Verwendung derselben zum Nachrichtendienst. Man sieht auf den ersten Blick, dass hier alles aus der langjährigen Erfahrung sowie aus der gründlichen Beobachtung eines Sachkundigen geschöpft wird.

Im zweiten Theile wird die rationelle Anlage eines Briefftaubenhauses beschrieben, und durch 11 Abbildungen sehr leicht verständlich gemacht.

Wir empfehlen dieses Werkchen, weil über die wichtigsten Fragen der Briefftaubenpost kurz und klar Aufschluss gebend.

⊕

Eidgenossenschaft.

— (Bericht der ständeräthlichen Kommission betreffend auszurichtende Rücktrittentschädigungen an arbeitsunfähig gewordene Beamte und Angestellte des Bundes.) Tit. Es liegt im Zuge der Zeit, die im Dienste des Bundes, der Kantone oder auch grösserer Eisenbahngesellschaften stehenden Beamten und Angestellten gegen die Wechselfälle des Lebens einigermaßen sicherzustellen. Das Prinzip, die Arbeitskraft derselben so lange auszunützen, als es irgendwie geht, und sie nachher sich selbst zu überlassen, ist ein von den Anforderungen der Humanität überholtes. Allgemein bricht sich die Ansicht Bahn, dass Beamte und Angestellte, die ihre beste Zeit und Kraft irgend einer Verwaltung oder Unternehmung gewidmet haben, einen gewissen Anspruch auf Berücksichtigung besitzen, wenn ihre körperlichen und geistigen Kräfte derart schwinden, dass sie ihrer Aufgabe nicht mehr vollauf gerecht werden können.

Und anderseits liegt es gewiss auch im innersten Interesse einer Administration, wenn deren Arbeiter die Gewissheit haben, dass sie beim Eintritt von schadenbringenden Wechselfällen nicht darben müssen, dass eine stärkere Hand in entsprechender Weise für sie sorgt. Fleiss und Arbeitsfreudigkeit, langes Verbleiben in der einmal innehabenden Stellung werden die unmittelbare Folge einer solchen Behandlungsweise sein.

Von diesem Gedanken war wohl auch die ständeräthliche Budgetkommission geleitet, als sie am 24. Juni

1887 den später vom Ständerathe gebilligten Antrag stellte: „den Bundesrath einzuladen, zu untersuchen, ob es nicht angezeigt wäre, eine Altersversorgungskasse für die Beamten und Angestellten der eidgenössischen Postverwaltung zu errichten.“

Dem Bundesrathe war schon früher eine Reihe von Anträgen in der Richtung der Altersversorgung und Versicherung der Beamten und Angestellten von den Räten zur Prüfung übergeben worden. Zweimal berichtete er darüber in ausführlicher Weise; seine wohlgemeinten Vorschläge hatten indessen jedesmal einen negativen Erfolg. Wohl nicht deshalb, dass etwa den Räten das vorgesteckte Ziel unsympathisch war, nein man konnte sich über die Wege, die zum Ziele führen sollten, nicht einigen. Deshalb glaubte der Bundesrath, seinen Bericht und Vorschlag nicht nach Massgabe jenes Antrages auf einen einzelnen Dienstzweig der eidgenössischen Verwaltung beschränken, sondern die Frage im Allgemeinen behandeln zu sollen.

Bei Behandlung früherer ähnlicher Vorlagen in den eidgenössischen Räten wurde von verschiedenen Seiten in beifälliger Weise darauf hingewiesen, es sollte die Frage der Altersversorgung gleichzeitig mit der Vorlage eines neuen Besoldungsgesetzes gelöst werden. Der Bundesrath stellt sich jedoch in seiner Botschaft vom 19. November 1889 nicht auf diesen Boden. Es hatte sich deshalb unsere Kommission in erster Linie darüber auszusprechen, ob auf die Vorlage eingetreten werden wolle oder dieselbe an die antragstellende Behörde zurückzuweisen sei. Wir entschieden uns einstimmig für Eintreten. Theoretisch genommen, scheint die Kombination der Verbindung beider Fragen mit einander Manches für sich zu haben; im Interesse der Sache selbst erscheint Getrennthalten derselben angezeigt. Die Kommission will nicht zwei Materien mit einander verbinden, von denen jede an und für sich von erheblicher Wichtigkeit ist, zumal die eine wie die andere vom Bunde beträchtliche Opfer verlangt. Man dürfte beim Volke grosser Opposition begegnen, wenn diese Opfer auf einmal gefordert werden wollten.

Wir möchten die Frage der Rücktrittsgelalte zuerst definitiv erledigen, damit der Bundesrath bei Entwerfung eines neuen Besoldungsgesetzes weiss, woran er in dieser Beziehung ist. Ein neues Besoldungsgesetz ist nothwendig wegen der bestehenden grossen Ungleichheit in den Besoldungsansätzen zwischen den alten und neuen Bundesverwaltungen, sowie wegen der mannigfachen provisorischen Ausnahmebestimmungen. Noch dringlicher erscheinen Massnahmen für die Versorgung invalid gewordener eidgenössischer Beamten und Bediensteten. Dieselben sind zum grossen Nachtheil der Bundesadministration schon zu lange hintan gehalten worden. Jedes Jahr Aufschub mehrt die Zahl der Invaliden und erschwert den Uebergang zu geordneten Verhältnissen. Darum stellt sich die Kommission einstimmig auf den Boden des Bundesrathes: Trennung der Besoldungs- von der Rücktrittsgelaltsfrage und Eintreten auf die Vorlage vom 19. November 1889.

I. Geschichtliches. Die Frage der Versicherung der Beamten und Angestellten des Bundes gegen die Wechselfälle des Lebens hat eine Geschichte, welche bis zum Jahr 1850 zurückreicht. Die damalige Militärorganisation bestimmte, dass die Militärs, welche im eidgenössischen Dienste verwundet oder verstümmelt werden, und die Wittwen und Waisen oder andere bedürftige Hinterlassene von Gefallenen je nach ihrem Vermögen eine angemessene Entschädigung oder Unterstützung erhalten.

Das später erlassene Ausführungsgesetz dehnte diese Bestimmung auch auf Militärs aus, die im Uebungs-